

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Vielen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2022 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.436.100 EUR	1.444.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.453.300 EUR	1.444.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-17.200 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.316.100 EUR	1.296.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.316.100 EUR	1.298.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR	-1.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	283.300 EUR	52.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	465.000 EUR	75.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-181.700 EUR	-22.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.	430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,8357 (2022) und 8,8357 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
5451 Winterdienst/Straßenreinigung
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR,
die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR
überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | | |
|----|--|---------------------|---------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -17.200 EUR | 0 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR | -1.400 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.653.958,00
EUR | 3.576.258,00
EUR |

Neustrelitz, den 07.03.2022
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.03.22 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.


(Unterschrift)
Bürgermeister